

## Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH)

Geltende Statuten aus dem Jahre 1956	Revision gemäss Beschluss Delegiertenversammlung vom 27.03.2013
	<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 1 Abs. 1 und 3</b></p> <p>Unter dem Namen "Gemeindekorporation Hinterrhein" besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Art. 59 ZGB mit Sitz in Andeer mit dem Zweck, die gemeinsamen Interessen sämtlicher Gemeinden an der Kraftwerksgruppe Val di Lei- Innerferrera-Andeer-Sils im Verhältnis zu den Konzessionären zu wahren.</p> <p>Die Korporation hat das Recht der juristischen Persönlichkeit.</p>	<p><b>Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz</b></p> <p><sup>1</sup> Unter dem Namen "Gemeindekorporation Hinterrhein" (nachfolgend: Korporation) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in Form einer Gemeindeverbindung mit Rechtspersönlichkeit (Art. 51 ff. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden<sup>1</sup>). Sie setzt sich derzeit aus den Gemeinden Avers, Bregaglia<sup>2</sup>, Ferrera<sup>3</sup>, Splügen<sup>4</sup>, Sufers, Casti-Wergenstein, Donat<sup>5</sup>, Andeer<sup>6</sup>, Zillis-Reischen, Mathon, Lohn, Rongellen, Thusis und Sils i.D zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Korporation hat ihren Sitz in Andeer.</p> <p><b>Art. 2 Zweck<sup>7</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Die Korporation bezweckt die Wahrung der den Konzessionsgemeinden zustehenden Rechte und gemeinsamen Interessen aus den für die nachstehenden drei Kraftwerkstufen verliehenen Konzessionen sowie den dazugehörigen Genehmigungsbeschlüssen der Regierung<sup>8</sup> und des Bundesrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kraftwerkstufe Val di Lei – Innerferrera<sup>9</sup> vom 16. Dezember 1955/23.März 1988</li> <li>b. Kraftwerkstufe Innerferrera<sup>9</sup> – Sufers – Andeer vom 13. März 1954</li> <li>c. Kraftwerkstufe Andeer – Sils vom 13. März 1954</li> </ul> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben spezifische Rechte, die nur einzelnen Gemeinden zustehen.</p>

<sup>1</sup> BR 175.050

<sup>2</sup> Die vormalige Konzessionsgemeinde Soglio ist bei der Vereinigung der Gemeinden Bondo, Castasegna, Soglio, Stampa und Vicosoprano per 1.1.2010 in der neuen Gemeinde Bregaglia aufgegangen.

<sup>3</sup> Die vormaligen Konzessionsgemeinden Ausserferrera und Innerferrera haben sich per 1.1.2008 zur neuen Gemeinde Ferrera vereinigt.

<sup>4</sup> Die Konzessionsgemeinde Splügen hat sich per 1.1.2006 mit der Gemeinde Medels im Rheinwald unter Beibehaltung der Bezeichnung Gemeinde Splügen vereinigt.

<sup>5</sup> Die Konzessionsgemeinden Donath und Patzen-Fardün haben sich per 1.1.2003 zur neuen Gemeinde Donat vereinigt.

<sup>6</sup> Die Konzessionsgemeinden Andeer, Clugin und Pignia haben sich per 1.1.2009 unter Beibehaltung der Bezeichnung Gemeinde Andeer vereinigt.

<sup>7</sup> In der Einleitung der von den Gemeinden an die KHR verliehenen Konzessionen ist verankert, dass die Gemeinden zur Behandlung aller mit den Konzessionen zusammenhängenden Fragen eine Korporation bilden.

<sup>8</sup> Regierungsbeschlüsse vom 5. November 1955 (Prot.Nr. 2378) und vom 25. Februar 1980 (Prot. Nr. 433)

<sup>9</sup> Heute Gemeinde Ferrera.

<p><b>Art. 1 Abs. 2</b></p> <p>Im Besonderen übernimmt die Korporation die Wahrung jener Rechte aus der Konzession, die den Gemeinden gesamthaft aus dem Konzessionsakt zustehen. Vorbehalten bleiben die spezifischen Rechte, die nur einzelnen Gemeinden zustehen und nicht auch die anderen Gemeinden betreffen.</p>	<p><b>Art. 3 Rechtliche Stellung</b></p> <p>Die Korporation tritt im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle der ihr angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten zu wahren mit Einschluss der Befugnis, Gebühren und Beiträge zu erheben und die erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Verfügungen zu erlassen sowie Verträge aller Art abzuschliessen. In Ausnahmefällen können einzelne Korporationsgemeinden eine ergänzende Aufgabenerfüllung vornehmen.</p>
<p><b>Art. 4 Abs. 1</b></p> <p>Mitglieder der Korporation sind alle Gemeinden, die als Verleihende an den drei Kraftwerksstufen der Gruppe beteiligt sind. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung des Verleihungsaktes. Die Statuten treten damit in Kraft.</p>	<p><b>Art. 4 Mitgliedschaft / Beitritt</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der Korporation steht denjenigen Gemeinden offen, die der Kraftwerke Hinterrhein AG mit Sitz in Thusis Wassernutzungskonzessionen verliehen haben.</p> <p><sup>2</sup> Ein Beitritt ist nur unter Erfüllung der Voraussetzung gemäss Absatz 1 möglich.</p>
<p><b>Art. 13</b></p> <p>Jede Gemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten je auf Jahresende einer fünfjährigen Periode aus der Korporation austreten. Die erste Periode verfällt auf den 31. Dezember 1959. Die austretende Gemeinde verzichtet damit auf jeden Anspruch auf ein etwas vorhandenes Korporationsvermögen.</p> <p>Macht eine Gemeinde derart von ihren Austrittsrechten Gebrauch, so bestimmt der Kleine Rat nach Anhörung des Korporationsvorstandes und der Konzessionärin ihren Anteil an den künftig fällig werdenden Wasserzinsen und Energiemengen.</p> <p>Verlangen mehr als drei Gemeinden mit mindestens zwölf Delegiertenstimmen den Austritt aus der Korporation, entscheidet die Korporationsversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Korporation unter den verbleibenden Konzessionsgemeinden aufrechterhalten werden soll. Beschliesst die Konzessionsverhandlung die Auflösung, so bestimmt der Kleine Rat nach Anhörung der Gemeinden und der Konzessionärin die Aufteilung der jährlichen Treffnisse der Gemeinden an elektrischer Energie. Der Kleine Rat verfügt auch, wie ein eventuelles Korporationsvermögen zu verwenden ist.</p>	<p><b>Art. 5 Austritt</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Konzessionsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten je auf Jahresende einer fünfjährigen Periode aus der Korporation austreten. Die erste fünfjährige Periode endete am 31. Dezember 1959.</p> <p><sup>2</sup> Die austretende Gemeinde verzichtet damit auf jeden Anspruch auf ein vorhandenes Korporationsvermögen.</p> <p><sup>3</sup> Verlangen mehr als drei Gemeinden mit mindestens zwölf Delegiertenstimmen bzw. Delegiertenstimmen den Austritt aus der Korporation, entscheidet die Korporationsversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Korporation unter den verbleibenden Konzessionsgemeinden aufrechterhalten werden soll.</p>

## Art. 2

Die Kompetenzen und Funktionen der öffentlich-rechtlichen Korporation leiten sich ab aus den verschiedenen Konzessionsakten für die drei Stufen der Kraftwerksgruppen, nämlich:

- a) Val di Lei-Innerferrera
- b) Innerferrera-Sufers-Andeer
- c) Andeer-Sils.

Im Besonderen verteilt die Korporation durch ihre Organe die Konzessionsgebühren und Wasserzinsen nach Abzug der Unkosten für die Wahrung gemeinsamer Interessen während des Baues des Werkes und während der Dauer des Betriebes desselben auf die Territorialgemeinden nach Massgabe der verliehenen Wassermenge und des verliehenen Gefälles. Der Schlüssel wird vom kantonalen Bauamt erstellt.

Es wird den Gemeinden des Kreises Schams freigestellt, im Rahmen einer Kreisaktion gewisse Teile der auf die Gemeinden des Kreises Schams fallenden Einnahmen aus Wasserzinsen abzuschichten.

Im Weiteren bezweckt die Korporation die angemessene und billige Aufteilung der konzessionsmässig abgegebenen Gratis- und Vorzugsenergie in den einzelnen Konzessionsgemeinden.

## Art. 3

1. Als weitere Aufgabe übernimmt die Korporation die Wahrung der Interessen der Gemeinden hinsichtlich der finanziellen Beteiligung und des damit verbundenen Strombezugsrechtes gemäss besonderer Vereinbarung zwischen Korporation und den Beliehenen über Beteiligung und Strombezug.

Die den Gemeinden inkl. internationaler Stufe gesamthaft zustehende Beteiligungssumme ist 3% des Aktienkapitals der zu gründenden Kraftwerke Hinterrhein AG. Vorgesehenes Aktienkapital bei Vollausbau 140 Millionen Franken.

Das Strombezugsrecht der sämtlichen Gemeinden inkl. internationale Stufe nach Vollausbau ist mit 3% von ca. 1'300'000'000 kWh berechnet.

Die Vertretung der Korporation wird auch in dieser Hinsicht vom Korporationsvorstand und den von ihm bestellten Bevollmächtigten ausgeübt nach Massgabe der besonderen Bestimmungen dieses Artikels.

## Art. 6 Aufgaben

Die Korporation erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Wahrung der den Konzessionsgemeinden aus den Konzessionen zustehenden Rechte und gemeinsamen Interessen sowie die Erfüllung der den Gemeinden aus den Konzessionen erwachsenden Pflichten soweit diese alle Gemeinden gemeinsam betreffen;
- b) die Verteilung der Konzessionsgebühren und Wasserzinsen nach Abzug der Unkosten für die Wahrung gemeinsamer Interessen auf die Konzessionsgemeinden nach Massgabe der verliehenen Wassermenge und des verliehenen Gefälles. Der Schlüssel wird gemäss Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses<sup>10</sup> erstellt;
- c) die Aufteilung der konzessionsmässig abgegebenen Gratis- und Vorzugsenergie anhand des Verteilschlüssels gemäss Art. 29;
- d) die Wahrung der Interessen der Gemeinden hinsichtlich der finanziellen Beteiligung an der Konzessionärin und des damit verbundenen Strombezugsrechtes;
- e) die Wahrung der Korporationsinteressen gegenüber Dritten, namentlich gegenüber der Konzessionärin<sup>11</sup>, dem Kanton, dem Bund und vor Gerichten und entscheidbefugten Behörden;
- f) den Erlass der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Verfügungen;
- g) den Abschluss der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Verträge.

<sup>10</sup> SR 721.831

2. Die Mitgliedschaft bei der Korporation Hinterrhein verpflichtet die Gemeinden nicht zur Übernahme von Beteiligungsquoten an der Aktiengesellschaft.

Nur jene Gemeinden sind über die Korporation an der Kraftwerke Hinterrhein AG finanziell beteiligt, die durch Gemeindebeschluss Aktien übernommen und die entsprechende Vereinbarung unterzeichnet haben.

3. Sollte eine Gemeinde auf eine ihr bei der Gründung der Kraftwerke Hinterrhein AG zugefallene Beteiligung in Aktien verzichten, so übernimmt die Korporation für Rechnung der übrigen Konzessionsgemeinden diese Aktien zur Aufteilung unter entsprechender Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels gemäss Ziffer 5 dieses Artikels. Diese Aktienübernahme untersteht nicht der Vorschrift von Art. 5 Abs. der Statuten der Kraftwerke Hinterrhein AG, gemäss Sonderabrede mit dem Gründerkonsortium Art. 3 Abs. 3.

4. Die Mittelbeschaffung für die Beteiligung der einzelnen Gemeinden wird gesamthaft von der Korporation besorgt, sofern eine Gemeinde ihr Treffnis nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Die mit Hilfe der Korporation finanzierten Aktien werden von dieser zu Pfand genommen und beim Geldgeber hinterlegt und nur gegen volle Zahlung des Gegenwertes freigegeben. Solange die Aktien nicht freigegeben sind, haftet jede Gemeinde für die von der Korporation für die Finanzierung ihres Treffnisses aufgenommenen Verpflichtungen.

Der Korporationsvorstand besorgt den Einzug der Dividenden und Bauzinsen für die von ihm verwalteten Aktien.

Seine Verwaltungskosten für diese Aktien werden nach Massgabe der Aktienbeteiligung jeder Gemeinde mit dem Ertrag verrechnet.

5. Die Gemeinden sind am Aktienkapital wie folgt beteiligt:

Avers	Fr.	150'000.--
Soglio	Fr.	187'000.--
Innerferrera	Fr.	150'000.--
Ausserferrera	Fr.	150'000.--
Splügen	Fr.	175'000.--
Sufers	Fr.	150'000.--
Casti-Wergenstein	Fr.	175'000.--
Donath	Fr.	175'000.--
Patzen-Fardün	Fr.	207'000.--
Clugin	Fr.	188'000.--

Pignia	Fr.	188'000.--
Andeer	Fr.	500'000.--
Zillis-Reischen	Fr.	400'000.--
Mathon	Fr.	220'000.--
Lohn	Fr.	220'000.--
Rongellen	Fr.	100'000.--
Thusis	Fr.	265'000.--
Sils i.D.	Fr.	150'000.--

Sollte die Aktienbeteiligung im Rahmen einer Quote von 3% des Aktienkapitals der Kraftwerke Hinterrhein AG auf mehr als Fr. 3'750'000.-- steigen, so werden der Gemeinde Thusis Fr. 35'000.-- und damit entsprechende Beteiligungsenergie wegen des Energiebedarfes des Spitals vorweg zugeteilt. Der Rest wird auf die Gemeinden nach obigem Schlüssel verteilt.

6. Den Aktienbeteiligungen entsprechend gestalten sich die Strombezugsrechte.

Der Korporationsvorstand verfügt über die aus der Beteiligung abgeleiteten Energiequoten nur auf Grund eines ausdrücklichen Auftrages der einzelnen Gemeinden für deren Rechnung.

Die auf Verlangen an eine Gemeinde direkt abgegebene Beteiligungsenergie fällt bei der Aufteilung des Erlöses von durch die Korporation verwerteter Energie aus.

Der Korporationsvorstand ist befugt, für Rechnung der am Aktienkapital beteiligten Gemeinden die bestmögliche Verwertung der nicht von einzelnen Gemeinden angeforderten Beteiligungsenergie zu besorgen. Immerhin steht den am Aktienkapital beteiligten Gemeinden im Rahmen eigener Bedürfnisse auf Gemeindeterritorium ein erster Anspruch auf über ihre Quote frei werdende Beteiligungsenergie zu, jedoch zu Konkurrenzpreisen.

Bei der Verwertung der Beteiligungsenergie ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass über zeitlich beschränkte Abgabe an Dritte die den Gemeinden zustehenden Quoten an Beteiligungsenergie bei Bedarf freigegeben werden können. Dabei berücksichtigt der Korporationsvorstand in erster Linie die Bedürfnisse der Oberliegergemeinden im Rheinwald und in zweiter Linie diejenigen des Kantons, welchen für von den Gemeinden nicht beanspruchte Beteiligungsenergie bei Konkurrenzpreisen ein Vorrang zusteht.

7. Das Stimmrecht in der Korporationsversammlung wird für Gemeinden, die keine Aktien übernehmen oder ihren Anspruch nur zum Teil geltend machen, in keiner Weise eingeschränkt.

<p>8. Die Korporationsversammlung bezeichnet den Vertreter im Verwaltungsrat der Kraftwerke Hinterrhein in freier Wahl.</p>	
	<p><b>II. Organisation und Zuständigkeiten</b></p>
	<p><b>Art. 7 Organe</b>  Die Organe der Korporation sind:  a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden;  b) die Korporationsversammlung;  c) der Vorstand;  d) die Kontrollstelle.</p>
	<p><b>1. Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden</b></p>
	<p><b>Art. 8 Zuständigkeit</b>  Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden ist zuständig für:  a) die Genehmigung der Statuten sowie jeder Statutenrevision;  b) den Entscheid über Korporationsinitiativen;  c) den Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;  d) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, welche die Korporationsversammlung zum Entscheid vorlegt.</p>

	<p><b>Art. 9 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abstimmungen über Sachvorlagen erfolgen in jeder Gemeinde möglichst gleichzeitig in Gemeindeversammlungen oder via Urnenabstimmung.</p> <p><sup>2</sup> Die Korporation bereitet eine Botschaft (ev. samt Stimmzettel) zuhanden aller Gemeinden vor. Die Stimm- und Wahlunterlagen sind den Stimmberechtigten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden<sup>12</sup> sowie die entsprechenden Ausführungserlasse.</p>
	<p><b>Art. 10 Mehrheiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Konzessionsgemeinden. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn beide Mehrheiten erreicht sind (Stimmenmehr und Gemeindemehr).</p> <p><sup>2</sup> Allfällige von Gesetzes wegen einzuhaltende Quoren bleiben vorbehalten.</p>
	<p><b>2. Korporationsversammlung</b></p>
<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Korporationsversammlung als oberstes Korporationsorgan hat folgende Kompetenzen:</p> <p>Sie wählt den Vorstand für die Amtsdauer von drei Jahren, der die laufenden Geschäfte zu erledigen hat und im Besonderen die Verteilung der Konzessionsgebühren und Wasserzinsen und die Zuteilung der elektrischen Energie besorgt.</p> <p>Sie bestimmt die Entschädigung an den Vorstand.</p> <p>Sie wählt die Kontrollstelle für die Dauer von drei Jahren.</p> <p>Sie erlässt alle Reglemente auf Grund vorausgegangener Antragsstellung durch den Vorstand und beschliesst über Anträge des Vorstandes und der Kontrollstelle, die diese Organe der Korporationsversammlung vorlegen.</p> <p>Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung, die jeweiligen</p>	<p><b>Art. 11 Aufgaben</b></p> <p>Die Korporationsversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Verabschiedung der Statuten und Statutenrevisionen zuhanden der Gesamtheit der Stimmberechtigten;</li> <li>b) die Verabschiedung von Initiativ- und Referendumsvorlagen zuhanden der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden;</li> <li>c) den Erlass von Gesetzen. Diese sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen;</li> <li>d) den Erlass aller Reglemente und Beschlüsse, soweit hierfür nachstehend nicht ausdrücklich der Vorstand zuständig erklärt wird;</li> <li>e) die Beschlussfassung über das Budget;</li> <li>f) Unabhängig von einer Budgetierung für die Beschlussfassung über neue einmalige</li> </ul>

<sup>12</sup> BR 150.100

auf Ende eines Kalenderjahres zu erstellen sind.  
 Sie entscheidet über Anträge, welche die Gemeinde der Korporationsversammlung unterbreiten.  
 Sie ist zuständig zur Revision der Statuten.

**Art. 3 Ziffer 8**

8. Die Korporationsversammlung bezeichnet den Vertreter im Verwaltungsrat der Kraftwerke Hinterrhein in freier Wahl.

ge Ausgaben für denselben Zweck, die den Betrag von CHF 20'000.-- und im Falle von neu jährlich wiederkehrenden Ausgaben für denselben Zweck CHF 10'000.-- nicht übersteigen. Diese Beschlüsse sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen;

- g) die Festlegung der Entschädigung für das Präsidium und die Vorstandsmitglieder;
- h) die Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung;
- i) die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- j) die Beschlussfassung über Anträge der Konzessionsgemeinden;
- k) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- l) die Wahl des Präsidiums;
- m) die Wahl und Abwahl der Kontrollstelle;
- n) die Wahl der Vertretung der Konzessionsgemeinden im Verwaltungsrat der Kraftwerke Hinterrhein AG.

**Art. 4 Abs. 2**

Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der Ansprüche aus Wasserzins sind die Gemeinden durch die nachstehende Zahl von Delegierten in der Korporationsversammlung vertreten:

Avers	3	Donath	2
Soglio	2	Pignia	2
Innerferrera	3	Zillis-Reischen	6
Ausserferrera	3	Patzen-Fardün	2
Splügen	2	Lohn	2
Sufers	3	Mathon	2
Andeer	7	Rongellen	2
Casti	2	Thusis	4
Clugin	2	Sils i.D.	3

**Art. 12 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Korporationsversammlung setzt sich aus 49 Delegiertinnen und Delegierten der Konzessionsgemeinden zusammen. Sie werden nach dem Recht der jeweiligen Gemeinde gewählt.

<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der Ansprüche aus den Wasserzinsen und der Bevölkerungszahl sind die Gemeinden durch die nachstehende Zahl von Delegiertinnen und Delegierten in der Korporationsversammlung vertreten:

Avers	3	Donat	3
Bregaglia	2	Zillis-Reischen	6
Ferrera	5	Lohn	2
Splügen	2	Mathon	2
Sufers	3	Rongellen	2
Andeer	10	Thusis	4
Casti-Wergenstein	2	Sils i.D.	3

<sup>3</sup> Bei Gemeindefusionen wird die Anzahl der Delegiertinnen und Delegierten der neuen Gemeinde entsprechend angepasst. Fusionieren Konzessionsgemeinden mit Nicht-Konzessionsgemeinden, hat die neue Gemeinde keinen Anspruch auf eine Erhöhung der Anzahl der Delegiertinnen und Delegierten.



<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Korporationsversammlung tagt ordentlicherweise einmal im Jahr. Ausserordentliche Korporationsversammlungen sollen auf Beschluss des Vorstandes der Kontrollstelle oder auf Begehren von wenigstens drei Gemeinden mit mindestens 12 Delegiertenstimmen einberufen werden.</p> <p>Die Jahresrechnung ist den Gemeinden wenigstens 30 Tage vor der Korporationsversammlung zuzustellen.</p>	<p><b>Art. 13 Sitzungen und Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Korporationsversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch jährlich mindestens einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres.</p> <p><sup>2</sup> Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, Fax oder E-Mail an die Gemeinden zuhanden der Delegierten einberufen.</p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren ist die Versammlung einzuberufen, wenn mindestens 3 Gemeinden mit mindestens 12 Delegiertenstimmen eine Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Die Delegierten und Delegierten aller Gemeinden können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Korporationsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Korporationsversammlung fallenden Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Delegierten und Delegierten anwesend sind.</p>
<p><b>Art. 7.</b></p> <p>Die Korporationsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht statutarische Bestimmungen ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Anträgen des Vorstandes steht der Stichentscheid der Mehrheit des Vorstandes zu.</p> <p><b>Art. 3 Ziff. 7</b></p> <p>7. Das Stimmrecht in der Korporationsversammlung wird für Gemeinden, die keine Aktien übernehmen oder ihren Anspruch nur zum Teil geltend machen, in keiner Weise eingeschränkt.</p>	<p><b>Art. 14 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Korporationsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht statutarische Bestimmungen ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Anträgen des Vorstandes steht der Stichentscheid der Mehrheit des Vorstandes zu.</p> <p><sup>3</sup> Das Stimmrecht in der Korporationsversammlung wird für Gemeinden, die keine Aktien der Kraftwerke Hinterrhein AG besitzen oder ihren Anspruch nur zum Teil geltend machen, in keiner Weise eingeschränkt.</p>

	<p><b>Art. 15 Leitung und Protokollierung</b></p> <p><sup>1</sup> Den Vorsitz der Korporationsversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder eine von der Korporationsversammlung in offener Abstimmung gewählte Person.</p> <p><sup>2</sup> Über die Versammlung wird Protokoll geführt. Dieses ist der nächsten Korporationsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>
	<p><b>3. Vorstand</b></p>
<p><b>Art. 9 Abs. 1, 2 4 und 5</b></p> <p>Der Vorstand vertritt die Korporation nach aussen und vor allen Gericht- und Verwaltungsinstanzen.</p> <p>Er leitet die Geschäfte der Korporation unter Vorbehalt der der Korporationsversammlung zustehenden Funktionen. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit dem Inhaber der Geschäftsstelle.</p> <p>Die Korporationsversammlung kann auf Antrag des Korporationsvorstandes für die Bearbeitung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle schaffen. Sie bestimmt im Anstellungsvertrag deren Funktionen und Entschädigung.</p> <p>Gegen Schlussmassnahmen der Korporationsversammlung steht den Gemeinden der Rekurs an den Kleinen Rat offen.</p>	<p><b>Art. 16 Aufgaben</b></p> <p>Dem Vorstand obliegt die Führung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Korporationsversammlung vorbehalten sind, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung der Korporationsversammlung;</li> <li>b) Ausführung der Beschlüsse der Korporationsversammlung;</li> <li>c) Vertretung der Korporation gegenüber Dritten, namentlich gegenüber der Konzessionärin, dem Kanton, dem Bund sowie vor Gerichten und entscheidbefugten Behörden;</li> <li>e) Bestmögliche Verwertung der nicht von einzelnen Gemeinden angeforderten Beteiligungsenergie. Dies erfolgt für Rechnung der am Aktienkapital beteiligten Gemeinden;</li> <li>f) Unabhängig von einer Budgetierung die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für denselben Zweck, die den Betrag von CHF 10'000.-- und im Falle von neu jährlich wiederkehrenden Ausgaben für denselben Zweck CHF 5'000.-- nicht übersteigen. Die Gesamtausgaben dürfen indessen pro Jahr CHF 50'000.-- nicht übersteigen;</li> <li>g) Entscheid über die Führung von Rechtsstreitigkeiten (Prozesse);</li> <li>h) Wahl und Abwahl der Geschäftsstelle;</li> <li>i) Festlegung des Pflichtenhefts und der Entschädigung für die Geschäftsstelle.</li> </ul>

<p><b>Art. 8</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern, von denen - den Präsidenten eingerechnet - 2 auf die Stufe Innerferrera, 3 auf die Stufe Innerferrera-Sufers-Andeer und 4 auf die Stufe Andeer-Sils entfallen, wobei eine Gemeinde nicht mehr als 1 Vorstandsmitglied stellen kann.</p> <p>Präsident und Mitglieder des Vorstandes sind aus den Reihen der Gemeindedelegierten zu wählen.</p> <p>Die Korporationsversammlung wählt vorerst die 9 Mitglieder des Korporationsvorstandes und bezeichnet sodann unter diesen den Präsidenten der Korporation.</p> <p>Die Korporationsversammlung bezeichnet sodann wieder aus den Reihen der Gemeindedelegierten einen ersten und zweiten Ersatzmann für den Einsitz anstelle eines verhinderten oder ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.</p>	<p><b>Art. 17 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und 8 Mitgliedern, von denen – das Präsidium eingerechnet – zwei auf die Stufe Val di Lei-Innerferrera<sup>13</sup>, drei auf die Stufe Innerferrera<sup>8</sup>-Sufers-Andeer und vier auf die Stufe Andeer-Sils entfallen. Die Korporationsversammlung achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes sind aus den Reihen der Gemeindedelegierten zu wählen. Die Korporationsversammlung wählt zuerst den Präsidenten und danach die 8 Mitglieder des Korporationsvorstandes.</p> <p><sup>3</sup> Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer von 3 Jahren aus, kann die durch ihn vertretene Gemeinde auf die nächste Delegiertenversammlung hin ein neues Mitglied zur Wahl in den Vorstand vorschlagen.</p>
<p><b>Art. 5 Abs. 2</b></p> <p>Sie wählt den Vorstand für die Amtsdauer von drei Jahren, .....</p>	<p><b>Art. 18 Amtsdauer</b></p> <p>Die Amtsdauer des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.</p>
	<p><b>Art. 19 Beschlussfassung</b></p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.</p>
<p><b>Art. 15</b></p> <p>Alle Mitteilungen der Korporation an die angeschlossenen Gemeinden erfolgen durch Zirkular.</p>	<p><b>Art. 20 Informationspflicht</b></p> <p>Der Vorstand orientiert die Konzessionsgemeinden, die Delegierten und die Öffentlichkeit über die gefassten Beschlüsse sowie über andere wichtige Sachverhalte. Diese Information erfolgt über die amtlichen Publikationsorgane, schriftlich per Post, via Fax oder auf elektronischem Weg.</p>

<sup>13</sup> Heute Gemeinde Ferrera

<p><b>Art. 5 Abs. 3</b></p> <p>Sie [die Korporationsversammlung] bestimmt die Entschädigung an den Vorstand.</p>	<p><b>Art. 21 Entschädigung</b></p> <p>Der Präsident bzw. die Präsidentin, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Kontrollstelle werden für ihren Aufwand angemessen entschädigt. Spesen werden ersetzt.</p>
<p><b>Art. 5 Abs. 6</b></p> <p>Sie [Korporationsversammlung] genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung, die jeweilen auf Ende eines Kalenderjahres zu erstellen sind.</p>	<p><b>Art. 22 Budget, Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Geschäftsjahr</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Kostenrechnung und der Bilanz und wird gemäss den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt und jährlich auf das Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p><sup>4</sup> Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind innert Jahresfrist seit Beendigung des Geschäftsjahres dem zuständigen kantonalen Departement<sup>14</sup> einzureichen.</p>
<p><b>Art. 9 Abs. 3</b></p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit dem Inhaber der Geschäftsstelle.</p>	<p><b>Art. 23 Vertretung</b></p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident bzw. die Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin (Kollektivunterschrift).</p>
	<p><b>4. Kontrollstelle</b></p>
<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Sie konstituiert sich selbst. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandunternehmung bezeichnet werden.</p>	<p><b>Art. 24 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen und einer Ersatzperson. Sie konstituiert sich selbst. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandunternehmung bezeichnet werden.</p>

<sup>14</sup> Derzeit; Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden.

<p><b>Art. 5 Abs. 4</b></p> <p>Sie [die Korporationsversammlung] wählt die Kontrollstelle für die Dauer von drei Jahren.</p>	<p><b>Art. 25 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft, ob die Buchführung und Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen sowie den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen und Standards entsprechen. Sie kann auch weitergehende Controllingaufgaben wahrnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrollstelle erstattet der Korporationsversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.</p> <p><sup>3</sup> Die Kontrollstelle wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p>
	<p><b>III. Finanzen und Energie</b></p>
<p><b>Art. 11</b></p> <p>Der Korporation sind seitens der Gemeinden jene Beträge zu Lasten der Konzessionsgebühren und Wasserzinsquoten zu überlassen, die zur Deckung der Unkosten, die der durch die Konzession vorgeschriebenen Korporation entstehen, erforderlich sind. Über das Treffnis, welches der Korporation zukommt, entscheidet die Korporationsversammlung durch Genehmigung der Jahresrechnung.</p> <p>Zu weiteren Leistungen an die Korporation sind die Gemeinden nicht gehalten.</p> <p>Auch besteht keine persönliche Haftbarkeit der Gemeinden für die Verpflichtungen der Korporation.</p>	<p><b>Art. 26 Beiträge der Gemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Der Korporation sind seitens der Gemeinden jene Beträge zu Lasten der Konzessionsgebühren und Wasserzinsquoten zu überlassen, die zur Deckung der Unkosten der Korporation erforderlich sind. Über das Treffnis, welches der Korporation zukommt, entscheidet die Korporationsversammlung durch Genehmigung der Jahresrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Zu weiteren Leistungen an die Korporation sind die Gemeinden nicht verpflichtet.</p> <p><b>Art. 27 Haftung der Gemeinden</b></p> <p>Die Gemeinden haften nicht für die Verpflichtungen der Korporation. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Korporationsvermögen.</p>

**Art. 3 Ziff. 2 bis Ziff. 5**

2. Die Mitgliedschaft bei der Korporation Hinterrhein verpflichtet die Gemeinden nicht zur Übernahme von Beteiligungsquoten an der Aktiengesellschaft.

Nur jene Gemeinden sind über die Korporation an der Kraftwerke Hinterrhein AG finanziell beteiligt, die durch Gemeindebeschluss Aktien übernommen und die entsprechende Vereinbarung unterzeichnet haben.

3. Sollte eine Gemeinde auf eine ihr bei der Gründung der Kraftwerke Hinterrhein AG zugefallene Beteiligung in Aktien verzichten, so übernimmt die Korporation für Rechnung der übrigen Konzessionsgemeinden diese Aktien zur Aufteilung unter entsprechender Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels gemäss Ziffer 5 dieses Artikels. Diese Aktienübernahme untersteht nicht der Vorschrift von Art. 5 Abs. der Statuten der Kraftwerke Hinterrhein AG, gemäss Sonderabrede mit dem Gründerkonsortium Art. 3 Abs. 3.

4. Die Mittelbeschaffung für die Beteiligung der einzelnen Gemeinden wird gesamthaft von der Korporation besorgt, sofern eine Gemeinde ihr Treffnis nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Die mit Hilfe der Korporation finanzierten Aktien werden von dieser zu Pfand genommen und beim Geldgeber hinterlegt und nur gegen volle Zahlung des Gegenwertes freigegeben. Solange die Aktien nicht freigegeben sind, haftet jede Gemeinde für die von der Korporation für die Finanzierung ihres Treffnisses aufgenommenen Verpflichtungen.

Der Korporationsvorstand besorgt den Einzug der Dividenden und Bauzinsen für die von ihm verwalteten Aktien.

Seine Verwaltungskosten für diese Aktien werden nach Massgabe der Aktienbeteiligung jeder Gemeinde mit dem Ertrag verrechnet.

5. Die Gemeinden sind am Aktienkapital wie folgt beteiligt:

Avers	Fr.	150'000.--
Soglio	Fr.	187'000.--
Innerferrera	Fr.	150'000.--
Ausserferrera	Fr.	150'000.--
Splügen	Fr.	175'000.--
Sufers	Fr.	150'000.--
Casti-Wergenstein	Fr.	175'000.--

**Art. 28 Beteiligung der Konzessionsgemeinden an der KHR**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind derzeit wie folgt am Aktienkapital von CHF 100'000'000.-- der Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) beteiligt:

Avers	CHF	120'000.--
Bregaglia	CHF	150'000.--
Ferrera	CHF	240'000.--
Splügen	CHF	140'000.--
Sufers	CHF	120'000.--
Casti-Wergenstein	CHF	140'000.--
Donat	CHF	305'000.--
Andeer	CHF	700'000.--
Zillis-Reischen	CHF	320'000.--
Mathon	CHF	175'000.--
Lohn	CHF	175'000.--
Rongellen	CHF	80'000.--
Thusis	CHF	215'000.--
Sils i.D.	CHF	120'000.--
<b>TOTAL</b>	<b>CHF</b>	<b>3'000'000.--</b>

<sup>2</sup> Die Gemeinden räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht an ihren Aktien zum tatsächlichen Wert ein. Dasselbe gilt – unter Vorbehalt des Beschlusses der Generalversammlung der KHR (Art. 650 Abs. 2 Ziff. 8 OR) – auch für allfällige Bezugsrechte bei Erhöhungen des Aktienkapitals der KHR. Diese Vorkaufsrechte können von den kaufwilligen Gemeinden anhand des Beteiligungsanteils unter Ausklammerung desjenigen der verkaufenden Gemeinde ausgeübt werden.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft bei der Korporation Hinterrhein verpflichtet die Gemeinden nicht zur Übernahme von Beteiligungen am Aktienkapital der KHR.

Donath	Fr.	175'000.--
Patzen-Fardün	Fr.	207'000.--
Clugin	Fr.	188'000.--
Pignia	Fr.	188'000.--
Andeer	Fr.	500'000.--
Zillis-Reischen	Fr.	400'000.--
Mathon	Fr.	220'000.--
Lohn	Fr.	220'000.--
Rongellen	Fr.	100'000.--
Thusis	Fr.	265'000.--
Sils i.D.	Fr.	150'000.--

Sollte die Aktienbeteiligung im Rahmen einer Quote von 3% des Aktienkapitals der Kraftwerke Hinterrhein AG auf mehr als Fr. 3'750'000.-- steigen, so werden der Gemeinde Thusis Fr. 35'000.-- und damit entsprechende Beteiligungsenergie wegen des Energiebedarfes des Spitals vorweg zugeteilt. Der Rest wird auf die Gemeinden nach obigem Schlüssel verteilt.

#### Art. 12

Die nach den drei Konzessionsabreden den Gemeinden zustehenden Energieleistungen werden unter Berücksichtigung einer Sonderzuteilung von 300'000 kWh Gratisenergie für die Raumheizung in der Gemeinde Avers auf die Gemeinden aufgeteilt. Die Zuteilung an die Gemeinden erfolgt nach dem Mittelwert, der sich ergibt aus dem Anteil Wassermenge/Gefälle einerseits, und dem Anteil nach Massgabe der Bevölkerungszahl andererseits, für Andeer unter Vorauszuteilung von 150'000 kWh Gratisenergie. Diese Grundsätze für die ersten zehn Jahre sind auf Ablauf dieser Frist unabhängig von der vorliegenden Zuteilung neu zu ordnen.

Von einer der beteiligten Gemeinden nicht bezogene Quoten verfallen der Korporation, die darüber zugunsten jener Gemeinden verfügen wird, deren Bezug die Quote übersteigt.

Bei unvollständiger Ausnutzung der Quote durch eine oder die andere Gemeinde verbleibt derselben in erster Linie ihr Treffer an Gratisenergie.

Der Korporationsvorstand wird seitens der Gemeinden über die in den einzelnen Jahresquartalen bezogene Gratis- und Vorzugsenergie durch laufende Meldung orientiert. Gestützt auf diese im laufenden Jahr eingehenden Meldungen ist der Vorstand befugt, bei einer oder der anderen Gemeinde frei werdende Energiemengen den Gemeinden zuzuteilen, die ihren Bedarf aus der generell zugeteilten Quote nicht befriedigen können. Der Vorstand benachrichtigt die Konzessionärin über entsprechende Verschiebungen der Energielieferungen im Rahmen des Bereiches der sämtli-

#### Art. 29 Konzessionsenergie

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben aufgrund der Konzessionsverträge derzeit Anspruch auf folgende Energieleistungen:

- a) Gratisenergie: 2'800'000 kWh / Jahr
- b) Vorzugsenergie I: 2'500'000 kWh / Jahr

<sup>2</sup> Die Zuteilung dieser Konzessionsenergie an die Gemeinden erfolgt nach folgendem Verteilschlüssel:

- a) Vorauszuteilung zugunsten der Gemeinde Avers:  
300'000 kWh / Jahr Winterenergie
- b) Vorauszuteilung zugunsten der Gemeinde Andeer:  
150'000 kWh / Jahr
- c) Die nach der Vorauszuteilung gemäss lit. a und b verbliebende Konzessionsenergie fix wie folgt:

Andeer	22.68%
Avers	4.52%
Bregaglia	1.80%
Casti-Wergenstein	1.26%
Donat	3.36%
Ferrera	8.69%

chen Konzessionsgemeinden.

Wenn im Sinne der Konzessionsbestimmungen die Konzessionsinhaber selbst die Verteilung der elektrischen Energie auf Grund besonderer Verträge mit den einzelnen Konzessionsgemeinden besorgen, hat die Konzessionärin dem Vorstand der Korporation die entsprechenden Quartalsbericht zu übermitteln.

Ein von der Korporationsversammlung zu erlassendes Reglement ordnet das Nähere. Im Besonderen setzt es die Minimaltarife fest, die von den Gemeinden mindestens anzuwenden sind.

Lohn	0.49%
Mathon	0.56%
Rongellen	2.07%
Sils i.D.	7.43%
Splügen	3.69%
Sufers	4.52%
Thusis	23.94%
<u>Zillis-Reischen</u>	<u>14.99%</u>
<u>Total</u>	<u>100.00%</u>

<sup>3</sup> Bei Fusionen unter Konzessionsgemeinden wird der im vorstehenden Verteilschlüssel aufgeführte Prozentsatz addiert. Fusioniert eine Konzessionsgemeinden mit einer Nicht-Konzessionsgemeinde bleibt der Prozentsatz unverändert.

#### Art. 3 Ziff. 1 und Ziff. 6

1. Als weitere Aufgabe übernimmt die Korporation die Wahrung der Interessen der Gemeinden hinsichtlich der finanziellen Beteiligung und des damit verbundenen Strombezugsrechtes gemäss besonderer Vereinbarung zwischen Korporation und den Beliehenen über Beteiligung und Strombezug.

Die den Gemeinden inkl. internationaler Stufe gesamthaft zustehende Beteiligungssumme ist 3% des Aktienkapitals der zu gründenden Kraftwerke Hinterrhein AG. Vorgesehenes Aktienkapital bei Vollausbau 140 Millionen Franken.

Das Strombezugsrecht der sämtlichen Gemeinden inkl. internationale Stufe nach Vollausbau ist mit 3% von ca. 1'300'000'000 kWh berechnet.

Die Vertretung der Korporation wird auch in dieser Hinsicht vom Korporationsvorstand und den von ihm bestellten Bevollmächtigten ausgeübt nach Massgabe der besonderen Bestimmungen dieses Artikels.

6. Den Aktienbeteiligungen entsprechend gestalten sich die Strombezugsrechte.

Der Korporationsvorstand verfügt über die aus der Beteiligung abgeleiteten Energiequoten nur auf Grund eines ausdrücklichen Auftrages der einzelnen Gemeinden für deren Rechnung.

Die auf Verlangen an eine Gemeinde direkt abgegebene Beteiligungsenergie fällt bei der Aufteilung des Erlöses von durch die Korporation verwerteter Energie aus.

#### Art. 30 Beteiligungsenergie

<sup>1</sup> Der Anspruch der Gemeinden an Beteiligungsenergie entspricht ihren Aktienbeteiligungen (Art. 28).

<sup>2</sup> Der Korporationsvorstand ist befugt, für Rechnung der am Aktienkapital beteiligten Gemeinden die bestmögliche Verwertung der nicht von einzelnen Gemeinden angeforderten Beteiligungsenergie zu besorgen. Den am Aktienkapital beteiligten Gemeinden steht im Rahmen eigener Bedürfnisse auf Gemeindeterritorium ein erster Anspruch auf über ihre Quote frei werdende Beteiligungsenergie zu, jedoch zu Konkurrenzpreisen.



<p>Der Korporationsvorstand ist befugt, für Rechnung der am Aktienkapital beteiligten Gemeinden die bestmögliche Verwertung der nicht von einzelnen Gemeinden angeforderten Beteiligungsenergie zu besorgen. Immerhin steht den am Aktienkapital beteiligten Gemeinden im Rahmen eigener Bedürfnisse auf Gemeindeterritorium ein erster Anspruch auf über ihre Quote frei werdende Beteiligungsenergie zu, jedoch zu Konkurrenzpreisen.</p> <p>Bei der Verwertung der Beteiligungsenergie ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass über zeitlich beschränkte Abgabe an Dritte die den Gemeinden zustehenden Quoten an Beteiligungsenergie bei Bedarf freigegeben werden können. Dabei berücksichtigt der Korporationsvorstand in erster Linie die Bedürfnisse der Oberliegergemeinden im Rheinwald und in zweiter Linie diejenigen des Kantons, welchen für von den Gemeinden nicht beanspruchte Beteiligungsenergie bei Konkurrenzpreisen ein Vorrang zusteht.</p>	
	<p><b>IV. Politische Rechte</b></p>
	<p><b>Art. 31 Korporationsinitiative</b></p> <p>Auf dem Wege der Korporationsinitiative können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) entweder drei Gemeinden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindevorstände</li> <li>b) oder 500 stimmberechtigte Einwohner und Einwohnerinnen der Konzessionsgemeinden</li> </ul> <p>allgemeine Anregungen oder ausgearbeitete Entwürfe zu Gegenständen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesamtheit der Stimmberechtigten (Artikel 8) fallen, beim Korporationsvorstand einreichen.</p>

	<p><b>Art. 32 Verfahren</b></p> <p>1. Ungültige Initiativen: Ungültige und rechtswidrige Verbandsinitiativen hat die Korporationsversammlung auf Antrag des Korporationsvorstandes mit Begründung zurückzuweisen.</p> <p>2. Gültige Initiativen im Zuständigkeitsbereich der Korporationsversammlung:</p> <p>a) <u>Ausgearbeitete Entwürfe</u> Ausgearbeitete Entwürfe werden innert Jahresfrist seit Einreichung dem Volk zur gemeindeweisen Abstimmung unterbreitet.</p> <p>b) <u>Allgemeine Anregung</u> Eine Volksabstimmung über Initiativen in Form einer allgemeinen Anregung kann unterbleiben, wenn die Korporationsversammlung der Initiative zustimmt. Andernfalls ist die Initiative innert eineinhalb Jahren seit Einreichung dem Volk zur gemeindeweisen Abstimmung zu unterbreiten. Stimmen die Korporationsversammlung oder das Volk der Initiative zu, erarbeitet die Korporationsversammlung einen konkreten Vorschlag, der innert Jahresfrist seit Annahme der Initiative dem Volk zur gemeindeweisen Abstimmung zu unterbreiten ist. Die Korporationsorgane können zu jeder Initiative Gutachten erstellen lassen und dem Entwurf gegebenenfalls einen Gegenvorschlag entgegenstellen. Diesfalls ist über Initiative und Gegenvorschlag gleichzeitig abzustimmen.</p>
	<p><b>Art. 33 Rückzug</b></p> <p>Eine Korporationsinitiative kann von den beiden Erstunterzeichnern bzw. Erstunterzeichnerinnen bis zur Festsetzung der Abstimmung jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.</p>

	<p><b>Art. 34 Referendum</b></p> <p>1. <u>Obligatorisches Referendum:</u> Dem obligatorischen Referendum unterstehen die Sachgeschäfte gemäss Artikel 8 der Statuten.</p> <p>2. <u>Fakultatives Referendum:</u> Dem fakultativen Referendum sind die Sachgeschäfte gemäss Artikel 11 Buchstaben d und g der Statuten zu unterstellen. Solche Beschlüsse sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden zu unterbreiten, wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung an:</p> <p>a) drei Gemeinden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindevorstände oder</p> <p>b) 250 stimmberechtigte Einwohner bzw. Einwohnerinnen der Konzessionsgemeinden dies verlangen.</p> <p>Die Beschlüsse der Korporationsversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind öffentlich bekannt zu geben. Sie werden erst rechtskräftig, nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.</p>
	<p><b>Art. 35 Kantonale Gesetzgebung</b></p> <p>Im Übrigen bleibt die Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden<sup>15</sup> anwendbar.</p>
	<p><b>V. Rechtsschutz</b></p>
	<p><b>Art. 36 Rechtsschutz</b></p> <p>Für die Anfechtung der gestützt auf diese Statuten und ihre Vollzugsbestimmungen ergangenen Entscheide und Verfügungen finden die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden<sup>16</sup> Anwendung.</p>

<sup>15</sup> BR 150.100

<sup>16</sup> BR 370.100

	<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>								
<p><b>Art. 14</b></p> <p>Für eine Statutenrevision ist die qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>Abgesehen vom Falle der Auflösung nach Massgabe von Art. 12 dieser Statuten bedarf es im Übrigen für die Auflösung der Mehrheit von ¾ der in der Korporation zusammengeschlossenen Gemeinden.</p> <p>Der Auflösungsbeschluss muss auch über die Liquidation des etwa vorhandenen Korporationsvermögens Vorschriften aufstellen.</p> <p>Gegen einen einschlägigen Auflösungsbeschluss mit Verfügung über die Liquidation des etwa vorhandenen Vermögens steht jeder in der Korporation beteiligten Gemeinde der Rekurs an den Kleinen Rat zu.</p>	<p><b>Art. 37 Statutenrevision</b></p> <p><sup>1</sup> Für eine Statutenrevision ist die qualifizierte Mehrheit von 33 der 49 Delegiertenstimmen erforderlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Zustimmung der Gemeinden sowie die Genehmigung durch die Regierung bleiben vorbehalten. Revisionen mit Bezug auf den Korporationsszweck (Art. 2) und die Korporationsaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden<sup>17</sup>.</p> <p><b>Art. 38 Auflösung</b></p> <p><sup>1</sup> Abgesehen vom Falle der Auflösung nach Massgabe von Art. 5 dieser Statuten bedarf es für die Auflösung der Korporation einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der in der Korporation zusammengeschlossenen Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss muss auch über die Liquidation des etwa vorhandenen Korporationsvermögens Vorschriften aufstellen.</p>								
	<p><b>Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Die Statuten vom 21. April/11. November 1956 sowie alle im Widerspruch zu den vorliegenden Statuten stehenden Bestimmungen in Reglementen, Weisungen etc. der Korporation sowie der Konzessionsgemeinden werden aufgehoben.</p>								
<p>Ausgestellt am 21. April 1956 und revidiert in der Korporationsversammlung vom 11. November 1956 in Andeer.</p> <p>Der Präsident: J. Rostetter Der Aktuar: E. Klucker</p>	<p><b>Art. 40 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Korporationsgemeinden in Kraft.</p> <p><i>Genehmigt durch die</i></p> <table border="0"> <tr> <td>- Gemeindeversammlung Avers am</td> <td>XX.XX.XXXX</td> </tr> <tr> <td>- Gemeindeversammlung Ferrera am</td> <td>XX.XX.XXXX</td> </tr> <tr> <td>- Gemeindeversammlung Splügen am</td> <td>XX.XX.XXXX</td> </tr> <tr> <td>- Gemeindeversammlung Sufers am</td> <td>XX.XX.XXXX</td> </tr> </table>	- Gemeindeversammlung Avers am	XX.XX.XXXX	- Gemeindeversammlung Ferrera am	XX.XX.XXXX	- Gemeindeversammlung Splügen am	XX.XX.XXXX	- Gemeindeversammlung Sufers am	XX.XX.XXXX
- Gemeindeversammlung Avers am	XX.XX.XXXX								
- Gemeindeversammlung Ferrera am	XX.XX.XXXX								
- Gemeindeversammlung Splügen am	XX.XX.XXXX								
- Gemeindeversammlung Sufers am	XX.XX.XXXX								

<sup>17</sup> Art. 53 Abs. 1 lit. b GG (BR 175.050)

- *Gemeindeversammlung Casti-Wergenstein am*      *XX.XX.XXXX*
- *Gemeindeversammlung Donat am*                      *XX.XX.XXXX*
- *Gemeindeversammlung Andeer am*                      *XX.XX.XXXX*
- *Gemeindeversammlung Zillis-Reischen am*              *XX.XX.XXXX*
- *Gemeindeversammlung Mathon am*                      *XX.XX.XXXX*
- *Gemeindeversammlung Lohn am*                        *XX.XX.XXXX*
- *Gemeindeversammlung Rongellen am*                    *XX.XX.XXXX*
- *Gemeindeversammlung Thusis am*                      *XX.XX.XXXX*
- *Gemeindeversammlung Sils i.D. am*                      *XX.XX.XXXX*
- *Gemeindeversammlung Bregaglia am*                    *XX.XX.XXXX*

Der Präsident: .....

Der Geschäftsführer: .....

*Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt mit Beschluss vom  
XX.XX.XXXX (Prot. Nr. XXX)*

